

THÜR. LANDTAG POST  
23.02.2021 16:21

47 04/2021



LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V.  
Arnstädter Str. 50, 99096 Erfurt

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

- per E-Mail -

**Geschäftsstelle**

**LIGA der Freien Wohlfahrtspflege  
in Thüringen e.V.**  
Arnstädter Str. 50  
(Eingang Humboldtstraße)  
99096 Erfurt

e-mail: info@liga-thueringen.de  
Internet: www.liga-thueringen.de  
Telefon: (0361) 511499-0  
Telefax: (0361) 511499-19

Ihr Schreiben vom/Ihre Zeichen

unsere Zeichen

Erfurt,  
23.02.2021

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Thüringer Gesetz zur Erstattung der Mindereinnahmen während der Schließung der Schulen und Kindertageseinrichtungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürErstSchKiG)“ – Drucksache 7/2602**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zu oben genanntem Gesetzentwurf. Zu diesem möchten wir wie folgt Stellung nehmen.

zu D. Kosten, Artikel 3

Für die Ermittlung der Mehrkosten für das Land wird als Grundannahme davon ausgegangen, dass 30 % der Eltern die Notbetreuung an sechs oder mehr Tagen pro Monat in Anspruch nehmen. Mit Blick auf die tatsächliche Inanspruchnahme der Eltern erscheint diese Annahme zu gering, da im Januar in allen Landkreisen und kreisfreien Städten nach der Auswertung des TMBJS die durchschnittliche Inanspruchnahme der Notbetreuung deutlich über 30 % lag.

Des Weiteren ist der durchschnittliche Beitragswert für die Zugrundelegung der Elternbeiträge von 134 EUR pro Kind und pro Monat ebenfalls zu niedrig angesetzt, da die Elternbeiträge zwischen den Altersgruppen variieren. Somit empfehlen wir eine Orientierung an der Ermittlung der durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes in der Kindertageseinrichtung zum 31.05. für das vorangegangene Kalenderjahr (gem. § 22 Abs. 2 ThürKigaG) in Verbindung mit der Pauschale für die Inanspruchnahme des Wunsch- und Wahlrechts (gem. § 21 Abs. 5 ThürKigaG). Abgeleitet von dieser gesetzlichen Grundlage betragen die durchschnittlichen Elternbeiträge 20 % bezogen auf die durchschnittlichen Betriebskosten.

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen empfiehlt an dieser Stelle eine Anpassung der Werte an die tatsächlichen Werte der Inanspruchnahme und eine Orientierung an den

durchschnittlichen Betriebskosten und abgeleiteten Elternbeiträge, um sich einer realistischeren Kostenannahme anzunähern.

#### zu Artikel 3 § 30 b Aussetzung der Elternbeitragspflicht

##### zu Absatz 1 Satz 1

In diesem Absatz wird geregelt, dass für eine Inanspruchnahme der Notbetreuung an maximal fünf Tagen pro Monat keine Elternbeiträge erhoben werden. Ab dem sechsten Tag gilt eine Erhebungspflicht für den Elternbeitrag. Diese Regelung wirft für die Handhabung im Monat Februar Fragen auf. Durch ein Ministerschreiben vom 16.02.2021 wurde verfügt, dass ab dem 22.02.2021 alle Kindertageseinrichtungen in die Stufe gelb wechseln und somit im Monat Februar die Schließung der Einrichtungen zwar mehr als fünfzehn Kalendertage betrug, jedoch keinen vollen Kalendermonat. Somit stellt sich die Frage, ob die maximale Inanspruchnahme von fünf Tagen in diesem Falle anteilig reduziert werden muss oder ob bei einer Schließung von mehr als fünfzehn Kalendertagen die Grenze von fünf Tagen grundsätzlich gilt.

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen empfiehlt zur Klarstellung deshalb folgende Änderung in Satz 1: „(...) die an maximal fünf Tagen **im jeweiligen Monat der Schließung (Notbetreuung)** eine Betreuung in Anspruch genommen haben.“

Da aktuell nicht absehbar ist, wie lange die Corona-Pandemie anhalten wird und ob es im weiteren Verlauf der Pandemie zu weiteren Schließungen kommen wird, empfiehlt die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen folgende Änderung in Satz 1: „(...) längstens aber bis zum **Ende der Corona-Pandemie** und der damit verbundenen angeordneten Schließung der Einrichtungen, keine Elternbeiträge erhoben werden (...).“

##### zu Absatz 4

In diesem Absatz wird die Grundlage für die Erstattung der Elternbeiträge geregelt. In Satz 1 wird der Bezug zum Stichtag 1. März 2020 für das Kindergartenjahr 2020/2021 festgelegt. Zu diesem Tag sollen die durchschnittlichen monatlichen Elternbeiträge aus dem Beitragsaufkommen für die Altersgruppe der 5-6-jährigen in der jeweiligen Gemeinde multipliziert mit den Monaten zwischen dem 1. Januar und dem 30. April, an dem die Einrichtungen landesweit dann mindestens fünfzehn Tage geschlossen war, übermittelt werden.

Diese Regelung birgt zwei Problematiken in sich. Zunächst ist die Zugrundelegung des Kindergartenjahres im vergangenen Jahr nachvollziehbar, spiegelt jedoch nicht eventuelle tarifliche Steigerungen bzw. anderweitige Steigerungen der Betriebskosten wider, die sich in der Höhe der Elternbeiträge niederschlagen. Des Weiteren ist die Zugrundelegung der durchschnittlichen Elternbeiträge der Gruppe der 5-6-jährigen Kinder kritisch zu sehen, da für diese Altersgruppe auf Grundlage von § 30 ThürKigaG keine Elternbeiträge erhoben werden bzw. diese für diese Altersgruppe im Vergleich zu jüngeren Altersgruppen geringer ausfallen.

Aus diesem Grund empfiehlt die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen, als Grundlage die gesetzlichen Regelungen im § 22 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 5 zu verwenden. Danach hat das Ministerium bis zum 30. September eines Kalenderjahres die durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes in einer Kindertageseinrichtung zu ermitteln. Diese Berechnung dient als Grundlage für die Ermittlung der Wunsch- und Wahlrechtspauschale in Höhe von 80 %. Auf Grundlage dieser beiden Paragraphen könnte eine aussagefähige bzw. repräsentativere Grundlage für die durchschnittlichen Elternbeiträge

– in Ableitung durchschnittlich 20 %, welche alle Altersgruppen und die unterschiedlichen Höhen der Elternbeiträge berücksichtigt, geschaffen werden.

Um eventuelle Steigerungen der Elternbeiträge zum 01.01.2021 zu berücksichtigen empfiehlt die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen zusätzlich einen prozentualen Aufschlag von 5 %.

Für Fragen und weitere Ausführungen zu unserer Stellungnahme stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Vorsitzender  
LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e.V.